

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bisher keine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs.
2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum
UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5
Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, im folgenden Antragssteller genannt, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Flurstücke 17/2, 30, 48, und 59, GID Nr. 7240-7242, 7487.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 liegen sowohl auf Flächen im Privatbesitz als auch auf Flächen der Ortsgemeinde Ormont. Der Antragssteller sieht die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 172m und einer Nennleistung von 7,2 MW vor. Die Gesamthöhe beträgt jeweils 261m.

Der geplante Windpark wird nach Änderungsgenehmigung §16b BImSchG beantragt.

Durch das Vorhaben zum Repowering des Windparks in der Gemarkung Ormont, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel, sollen insgesamt neun Altanlagen zurückgebaut und durch vier neue Anlagen ersetzt werden. Es werden in diesen Teilbereichen Flächen entsiegelt und die ursprüngliche Nutzung wieder ermöglicht. Die Standorte für Rück- und Neubau liegen allesamt auf Offenlandflächen nordöstlich des Siedlungskörpers von Ormont.

Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen werden zusammenfassend keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen aus Schall- und Schattengutachten vermeidbar. Auswirkungen auf die Erholungswirkung werden durch die Umsetzung als Repowering-Projekt und damit der insgesamt verringerten Anzahl der WEA im Windpark nach Umsetzung verringert.

Ein faunistisches Fachgutachten stellt zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen dar, welche in die Planung übernommen wurden. Damit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Versiegelung von Flächen zwangsläufig zu erwarten, auch Eingriffe in die Biotope bzw. das Schutzgut Pflanzen bleiben bei der Neuplanung von WEA nicht aus. Durch das Repowering und den damit einhergehenden Rückbau von insgesamt neun Altanlagen können auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Biotope erwartet werden, da in diesen Teilbereichen Entsiegelungen stattfinden und Vegetationsflächen wiederhergestellt werden können. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Biotopstrukturen wird durch die Planung der Standorte innerhalb des Windparks vermieden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Entfernung zu bestehenden Gewässern und gleichzeitiger Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase zusammenfassend nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung, Verminderung- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes herzustellen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch Umsetzung der Maßnahmen zusammenfassend nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2025/0050kes

Koblenz, den 22.04.2025

Im Auftrag

Sina Keßler